

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern"

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung und § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 06. Mai 2010 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Hiermit wird das durch den Lageplan vom 30. April 2010 gekennzeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtkern“. Auf Grund der Tatsache, dass erhebliche städtebauliche Missstände vorliegen, soll dieses Gebiet durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 30. April 2010 mit schwarzer gestrichelter Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 143 BauGB in Kraft.

Jöhstadt, den 07. Mai 2010



Der Bürgermeister



Hinweise gemäß § 143 BauGB

Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften des Dritten Abschnittes hingewiesen.

Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 07. Mai 2010

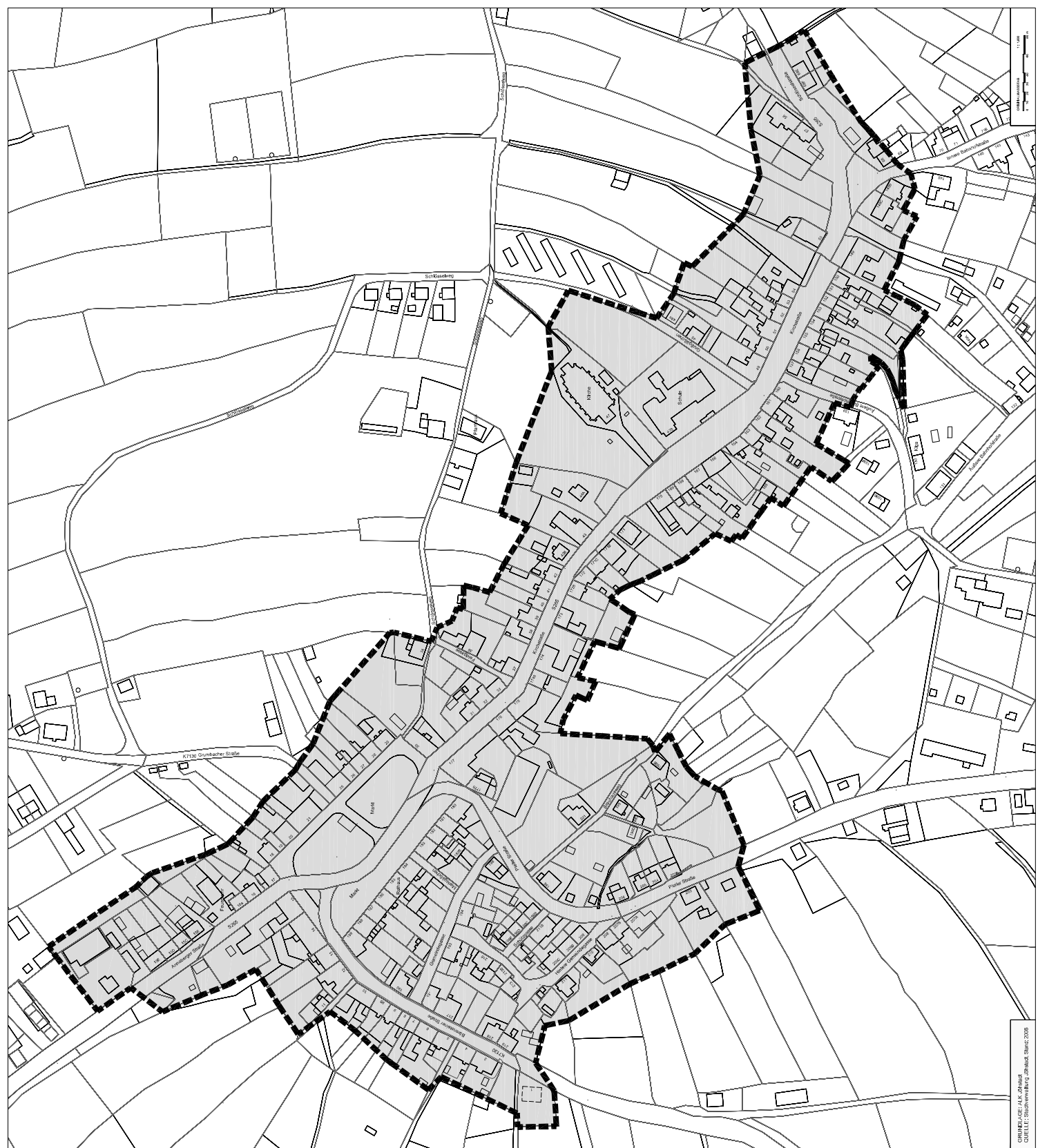


Der Bürgermeister



Abgrenzung

förmlich festgelegtes
Sanierungsgebiet "Stadtkern"
Fläche ca. 15,5 ha



Stadt Jöhstadt Sanierungsgebiet "Stadtkern"



die STEG
STADTENTWICKLUNG GMBH IN GÖRSBEN
www.steg.de E-Mail: info@steg.de

unmutmaßlich

68360	10.04.2010	Menzel / Penschke
1. Aufl.		
2. Aufl.		